

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-41-HA-2015-081		
Federführend:	Status: Öffentlich		
Hauptamt	Datum: 26.05.2015		
	Verfasser: Yvonne Otte		
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	17.06.2015	Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:

Zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode ist die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen anzupassen. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigen Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres (§ 3 Abs. 5 EntschVO M-V). Nach § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V gelten die vom Statistischen Amt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Zensus 2011), die zum 30.06.2014 mit 496 ausgewiesen wurden. Damit ändert sich die Entschädigungsgrundlage des Bürgermeisters lt. § 8 Absatz 1 EntschVO M-V, d.h. die Entschädigung verringert sich ab 01.01.2015 von 700 € auf 420 € monatlich.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist ein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Woggersin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja
☒ Nein

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Woggersin

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli.2011 (GVOBl. S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Woggersin vom 14.05.2014, veröffentlicht am 18.06.2014 im Internet des Amtes Neverin unter <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Woggersin im Bereich Ortsrecht, wird der § 6 wie folgt geändert:

§6

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 40 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 20 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Woggersin, _____

Martin Ernst
Bürgermeister der Gemeinde Woggersin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, diese öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom _____ keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: _____